

Die Familie im Kirchenrecht

Die Bischofssynode 1980 hat gezeigt, wie sehr sich die katholische Kirche der Bedeutung und der Bedrohung der Familie in der heutigen Zeit bewußt ist und sich um ihren Schutz und ihre Förderung bemüht¹. Diese Bemühungen sind vor allem pastorale, aber auch theologische, sie werden aber mancher Wirksamkeit und Dauerhaftigkeit entbehren, wenn sie nicht im Kirchenrecht ihre Entsprechung finden. Eine Bestandsaufnahme der rechtlichen Situation der Familie, insbesondere im Vergleich des noch geltenden mit dem Entwurf des bevorstehenden neuen kirchlichen Gesetzbuches² und Erwägungen zur wünschenswerten Gestaltung des kirchlichen Familienrechtes liegen daher nahe.

1. Kein eigenes Familienrecht

Zum Unterschied von staatlichen Rechtsordnungen und ihrer wissenschaftlichen Systematisierung kennt das Kirchenrecht kein gesondertes Familienrecht, einschlägige Bestimmungen sind vielmehr über den (alten wie neuen) CIC hin verstreut. Am ehesten entspricht noch dem Familienrecht das Eherecht, das traditionellerweise im Kirchenrecht einen sehr gewichtigen Platz einnimmt. Dieses widmet den größten Raum dem Eheschließungsrecht, dem (dem Umfang nach) an zweiter Stelle die Normen über die Auflösung und Trennung der Ehe folgen. Da der allgemeinen Auffassung nach die Ehe erst durch Kinder zur Familie wird, ist das Eherecht höchstens als Teil des Familienrechtes anzusprechen. Die Beziehungen der Eheleute zu den Kindern finden dort nur einen recht bescheidenen Platz unter den Rechtswirkungen der Ehe (5 canones, von denen 4 sich mit der Ehelichkeit der Kinder befassen). Diese Gewichtsverteilung mag auf die sein sollende Konvergenz zwischen Ehe und Familie hinweisen, daß also jede Familie in der Ehe begründet sein soll; zugleich richtet die nach wie vor betonte Hinordnung der Ehe auf den Kindersegen („primärer Ehezweck“ c. 1013, § 1, Hinordnung auf das Wohl der Gatten und den Kindersegen nc. 1008, § 1) den Blick auf die wesentliche Vervollständigung der Ehe in der Familie. Insofern findet die Familie im Eherecht eine bedeutsame einschlußweise Berücksichtigung.

Ob damit das Verhältnis zwischen Ehe und Familie schon optimal dargestellt wird, muß bezweifelt werden. Es fällt ja auf, daß nicht nur außerhalb der Kirche die Probleme von Partnerschaft und Ehescheidung, von Gleichberechtigung der Frau und Liberalisierung der Abtreibung einen so großen Raum einnehmen, daß das Kind und die Familie trotz Abhaltung eines Jahres des Kindes und trotz Ennuntiationen über die Rechte der Familie³ sehr in den Hintergrund treten. Auch im

¹ Hier wird besonders die „Botschaft der Synode an die christlichen Familien in der heutigen Welt“ berücksichtigt (zitiert: „Botschaft“). Das Apostolische Schreiben „Familiaris Consortio“ v. 22. 11. 1981 führt das Werk der Bischofssynode mit z. T. eigenen Akzenten fort (zitiert: „FamCons“).

² Im folgenden wird das Schema 1980 zugrundegelegt. Mit kleinen inhaltlichen Korrekturen und einer geänderten canones-Zählung im endgültigen promulgierten Text ist zu rechnen. Zitationsweise: „c.“ ohne Zusatz meint einen canon des *geltenden CIC von 1917/18*, „nc.“ („neuer“ canon) einen c. des *Schema 1980*.

³ Menschenrechtsdeklaration der UNO 1948, Art. 16, 3; Europäische Sozial-Charta von 1965, Art. 16 (Staatslex. 6. Aufl., Bd. 10, 933).

kirchlichen Raum und sogar in der Kanonistik steht die Diskussion um das Wesen der Ehe (Vertrag und Sakrament, eheliche Gemeinschaft und eheliche Liebe . . .) und um die Ehescheidung (Auflösung, Nichtigkeitsgründe, wiederverheiratete Geschiedene) im Vordergrund. Mit der Wahl der Familie als ganzer zum Thema der Bischofssynode wurde zweifellos ein notwendiger Akzent gesetzt. Es wird im folgenden zu untersuchen sein, ob inhaltlich die Rechtsverhältnisse der Familie in der kirchlichen Rechtsordnung adäquat geregelt sind. Formal könnte man aber doch ein stärkeres Hervortreten der Familie als solcher wünschen.

2. Wort und Begriff der Familie

Dem Fehlen eines gesonderten Familienrechtes entspricht der relativ sparsame rechtliche Gebrauch des Wortes „Familie“. In der älteren Schicht des Kirchenrechtes kommt es im antiken Sinn einer Abhängigkeitsbeziehung (*filii familias* c. 1034, nc. 1024,3) oder der Wirtschaftseinheit (*diligentia boni patris familias* c. 1523, nc. 1235) vor – die Übernahme der alttümlichen Genitivbildung ist dafür typisch. Auch in der Bedeutung der Großfamilie und ihrer Geschlechterfolge ist „*familia*“ im Zusammenhang mit dem Familienpatronat vorzufinden (c. 1470, § 1, 4°; 1449; 1455,3°; vgl. nc. 1192, § 2), ein weiterer Sinn von „Familienangehörigen“ ist im Begräbnisrecht gemeint (c. 1218, § 3; 1229; vgl. nc. 755).

Erst die neuen oder wenigstens neu gefassten Bestimmungen des kommenden CIC verwenden „Familie“ öfter in der heute üblichen Bedeutung, die primär die Kernfamilie der Eltern mit ihren Kindern im Auge hat. Es geht dabei meist um die Pastoral an der Familie (allgemein nc. 271; 1016; Predigtthema nc. 723; Pfarrer nc. 467; 468; Mischehe nc. 1082) und um die Aufgaben der Familie (allgemein nc. 271; Förderung von Klerikerberufen nc. 204; Leben von Mitgliedern der Säkularinstitute innerhalb der Fam. nc. 640), aber auch um familiengerechte Entlohnung (nc. 255, § 3; 276; vgl. nc. 1237).

Im übrigen und viel häufiger spricht das Kirchenrecht von Eltern und Kindern, was zwar die Familie als Einheit zurücktreten lässt, aber durchaus sachgerecht ist, wo es um die jeweiligen Rechte und Pflichten geht. Obwohl die Grundsatzausage darüber (c. 1113, nc. 1090) im Eherecht steht, müssen damit auch De-facto-Familien, die nicht auf einer gültigen Ehe beruhen, und unvollständige Familien gemeint sein.

Ein größerer Familienkreis der Verwandtschaft und sogar der Hausgenossen ist im Wort „Familie“ zwar nicht ausdrücklich eingeschlossen, es ist aber dafür offen. Wo der Zusammenhang es nahelegt, kann diese erweiterte Bedeutung angenommen werden⁴. Die Familienbeziehungen der Verwandtschaft und der Schwägerschaft werden, wo sie rechtlich eine Rolle spielen, als solche genannt (c. 96; 97; nc. 106; 107, verschiedene Bestimmungen über Befangenheit und Unvereinbarkeit; Ehehindernisse). – Da die Adoption die Adoptivkinder mit den leiblichen Kindern nun auch kirchenrechtlich gleichstellen soll, wird dadurch eine Familie mit allen Rechtswirkungen begründet (nc. 108, bisher nur Ehehindernis). – Eine nur übertragene Bedeutung hat „Familie“ in der „*Familia Pontificia*“, dem persönlichen Hofstaat des Papstes (im alten CIC noch als „*familiares*“ in c. 328, im neuen nicht mehr erwähnt).

⁴ FamCons 18.21 zeigt wiederholt dieses Verständnis der Familie auf.

3. Die innere Verfassung der Familie

Im Hinblick auf den CIC von 1917/18 konnte man noch von einer „doppelten Hierarchie“ sprechen: „die gemeinsame Autorität der Eltern über die Kinder und die Hauptstellung des Vaters. Beide Hierarchien bilden in der Weise die Grundlage der Familienverfassung, daß die elterliche Autorität das allgemeine und die Hauptstellung des Vaters das besondere Ordnungsprinzip der Familie sind“⁵. Dieses patriarchalische Familienmodell gibt sicherlich das traditionelle kirchliche Rollenbild wieder, ist aber auch im bisherigen Kirchenrecht weniger verankert als man zunächst meinen würde.

a) Daß die *Ehefrau* hinsichtlich ihres Standes dem Mann folgt (c. 1112; Wohnsitz c. 93, Ritus c. 98, § 4), ist als Reflex der bis vor kurzem auch im weltlichen Bereich üblichen Auffassung erklärlich. In der Sorge für die Kinder und in deren rechtlicher Vertretung scheinen immer die Eltern gemeinsam auf; dies gilt nicht nur im allgemeinen (c. 89; 1648), sondern auch besonders bei der religiösen Erziehung und bei der Hinführung zu den Sakramenten, also im eigentlich kirchlich-religiösen Bereich (s. u. 4b). Der zweimal verwendete Ausdruck „*patria potestas*“ (c. 89; 1223, § 2) ist ein alter terminus technicus, der dem Kontext nach nichts anderes meint als die elterliche Gewalt (*potestas parentum* c. 89). Ein *Vorrang des Vaters* bezüglich des Standes der Kinder besteht nur beim Ritus (c. 756, § 2) und beim rechtlich fast bedeutungslosen Heimatort (*locus originis* c. 90, § 1)⁶.

Der neue CIC behält zwar in der Zulassung zu kirchlichen Ämtern und Funktionen nicht nur sakralen-liturgischer Art, sondern auch im kirchlichen Gerichtswesen (nc. 275; 977; 1373, § 2)⁷ eine gewisse Minderstellung der Frau bei, in der Ehe und Familie aber sind die letzten Relikte einer Hauptstellung des Mannes gefallen: Beide Ehegatten sind hinsichtlich Wohnort und Ritus völlig gleichgestellt (nc. 103; 109; 806), der Heimatort der Kinder ist der Wohnort der *Eltern* zur Zeit der Geburt, bei verschiedenem Wohnort der der Mutter (nc. 100), der Ausdruck „*patria potestas*“ wird vermieden (nc. 97, § 2). Beide Ehegatten haben gleiche Rechte und Pflichten bezüglich allem, was zur ehelichen Lebensgemeinschaft gehört (nc. 1089).

b) Das *Verhältnis zwischen Eltern und Kindern* wird im wesentlichen auch im reformierten Kirchenrecht gleich behandelt wie bisher. Es als „Hierarchie“ zu bezeichnen, geben die Gesetzestexte wenig Anhaltspunkte. Gewiß ist nach wie vor von der „elterlichen Gewalt“ die Rede (c. 89; nc. 97, § 2); diese bedeutet Einschränkung in der Rechtsausübung des Minderjährigen und seine Vertretung durch die Eltern (c. 1648; nc. 1430). Auch aus der Erfahrung im weltlichen Rechtsbereich ist es evident, wie sehr dies nicht Bevorrechtung der Eltern, sondern Schutz der Kinder bedeutet. Gerade in den Belangen aber, die dem kirchlichen Bereich eigentlich sind, hat die elterliche Gewalt ihre Grenzen, hört sie sogar auf: in geistlichen und mit geistlichen Dingen zusammenhängenden Angelegenheiten (c. 1648, § 3; nc. 1430, § 3; vgl. c. 542; 745, § 2; 906; nc. 569, 1; 805; 943). Oft werden Verpflichtungen der Eltern ausgesprochen, nirgends aber solche der Kinder gegenüber den Eltern, obwohl dies für die Zeitspanne zwischen

⁵ K. Mörsdorf im Art. „Ehe und Familie“, Staatslex. 6. Aufl., Bd. 2, 1012.

⁶ Die Erwähnung des Vaters allein in c. 1648, § 3, scheint angesichts des § 1 eher eine redaktionelle Ungenauigkeit in Anlehnung an die Quellen (c. 3, in VI^o, 2,1) zu sein. Sachlich sind die *Eltern* gemeint. Vgl. nc. 1430, § 3.

⁷ In nc. 1140 ist „*viros*“ offenkundig nicht geschlechtsspezifisch für Kunstsachverständige gemeint.

Gesetzesunterwerfung (7 Jahre, c. 12, nc. 11) und Volljährigkeit (21 Jahre, c. 88, § 1; 18 Jahre, nc. 96, § 1) sinnvoll sein könnte – nur die Alumnen des Priesterseminars sollen zu „kindlicher“ (im übertragenen Sinn) und demütiger Liebe zum Papst erzogen werden (nc. 216, § 2).

Es mag wünschenswert sein, anstelle der zurücktretenden „Hierarchien“ in der Familie den Aufbau neuer und bereicherter Beziehungen treten zu lassen. Doch wird in der Situation des Wandels das Recht sich besser mit der gegenwärtigen Zurückhaltung begnügen und die Neugestaltung der Pastoral überlassen⁸.

4. Das Verhältnis der Familie zur Kirche

a) Grundsatzaussagen über die Stellung der Familie in der Kirche fehlen in den eigentlichen Gesetzestexten. Inhaltlich bemerkenswert ist, daß der neue CIC die Familie als Aufgabe der *Laien* im Ehestand schildert (nc. 271), während er Ehe und Familie nach wie vor von den Klerikern als Hauptträgern der Kirchenorganisation ausklammert⁹. Der verheiratete Diakon erscheint dabei als Ausnahme von der Regel (nc. 250; 995, 1; 1040; vgl. 191). Auch sind, entgegen zeitweise aufgetauchten andersartigen Ideen, Eheleute nach wie vor von den *Instituta vitae consecratae* (Orden i. w. S., Säkularinstitute, nc. 526) ausgeschlossen. Wie der Fall des Diakons mit Familie zeigt, drückt die Einordnung der Familie in die Laienschaft keine wesentliche Ortsbestimmung aus.

b) Die Familie ist innerhalb der Kirche *Subjekt der Pastoral* oder allgemeiner und besser gesagt, Träger kirchlichen Lebens und Handelns „zur Auferbauung des Volkes Gottes“ (nc. 271). Den Eltern kommt die schwere Pflicht und das primäre Recht zu, für die physische und soziale, für die kulturelle, sittliche und religiöse Erziehung ihrer Kinder zu sorgen (nc. 748; 1090). Die Erziehung soll eine ganzheitliche Formung der menschlichen Persönlichkeit sein (nc. 750) und umfaßt auch und besonders die Hinführung zu Wort und Sakrament der Kirche. Die „katholische Erziehung“ ist in diesem vollen, an der Lehre der Kirche orientierten und auf das entfaltete christliche Leben hingewiesenen Sinn zu sehen (vgl. nc. 749, § 1). Vor allen anderen haben die Eltern die katechetische Aufgabe, ihre Kinder durch Wort und Beispiel im Glauben und im christlichen Leben zu formen (nc. 729, § 2). Sie sind verpflichtet, für die Taufe ihrer Kinder in den ersten Wochen nach der Geburt zu sorgen, vom Pfarrer dieses Sakrament möglichst bald zu erbitten und sich darauf vorbereiten zu lassen (nc. 821 f); sie müssen für den rechtzeitigen Empfang der Firmung und die Vorbereitung darauf (nc. 844), ebenso für die frühzeitige und gut vorbereitete Erstkommunion (nc. 866, § 3) und für die Bußerziehung (nc. 1203 – im Kapitel über die Bußtage!) Sorge tragen. Obwohl hier überall die Eltern als Normadressaten aufscheinen und ihnen für ihre Pflichten Stärkung und Heiligung aus dem Ehesakrament zugesagt wird (nc. 1088), ist es doch der Sache nach und aus Parallelstellen klar, daß es gemäß dem II. Vatikanum Sache der Familie als solcher und ganzer ist, die Kinder anzuleiten, daß sie Gott erkennen und verehren und den Nächsten lieben, sie in das Volk Gottes einzuführen und überhaupt eine Heimstätte der Frömmigkeit zu sein¹⁰. – Der „Familie“ obliegt in besonderer Weise die Förderung der Priesterbe-

⁸ Vgl. FamCons 18–26.

⁹ Vgl. FamCons 47,56.

¹⁰ GE 3; vgl. FamCons 49–63.

rufe (nc. 204, § 1). Verantwortung für den Empfang der Krankensalbung tragen die „Angehörigen“ (propinqui nc. 755), ein weiterer Kreis, der aber sicherlich auch und vor allem die Familie einschließt. – In der Vorbereitung auf das Ehesakrament hat die Familie sicher eine bedeutsame Rolle inne, ihre Aufgabe ist ja „die Heranbildung von liebesfähigen Menschen, die ihrer Liebe Ausdruck geben können in zwischenmenschlichen Beziehungen“¹¹. Eine ausdrückliche Erwähnung dieser Rolle fehlt, auch im neuen CIC (wenn man von der eingeschränkten Einflußnahme der Eltern auf die Eheschließung Minderjähriger absieht, nc. 1024, § 1, 6). Das religiöse Familienleben¹² findet insofern Berücksichtigung, als das Wachsen an heiliger Lebensführung und insbesondere das Gebet in der Familie Ziel der kirchlichen Seelsorge ist (nc. 467, § 2; 1016).

Vereinigungen von Familien für die Familien müssen je nach ihren eigenen Besonderheiten anerkannt werden¹³. Oft wird eine Einordnung in das erneuerte kirchliche Vereinsrecht mit juridischer Anerkennung möglich sein.

Vergleicht man die Bestimmungen des revidierten CIC mit dem alten Recht, so ist bei weitgehender Übereinstimmung eine neue Akzentsetzung in Richtung auf größere ekklesiale Verantwortlichkeit der Familie zu sehen (vgl. besonders die erwähnten ncc. 271; 729, § 2; 1203; 1016, 4).

c) Die Familie ist auch „*Objekt*“ der *Pastoral*, freilich ein selbst aktives. – Den Hirten der Kirche obliegt es, durch geeignete Gesetze und durch ihr pastorales Handeln Ehegatten und Familien zu schützen und ihnen zu helfen (nc. 271). Der Ortsordnarius soll sich bei der Ordnung dieser pastoralen Maßnahmen von erfahrenen Männern und Frauen beraten lassen (nc. 1017), was eine Mitarbeit der Familien in der Planung der Familienpastoral bedeutet. Die priesterlichen Seelsorger müssen sich darum bemühen, daß ihre kirchliche Gemeinschaft den Gläubigen hilft, den Ehestand in christlichem Geist zu wahren und zu vervollkommen. Darum sollen sie durch Predigt (nc. 723) und Katechese, auch mit Hilfe der Massenmedien, Kinder, Jugendliche und Erwachsene über die Bedeutung der Ehe und die Pflichten der Gatten und Eltern unterweisen sowie eine entsprechende Ehevorbereitung, aber auch ehebegleitende Pastoral bieten (nc. 1016). In besonderer Weise sind dem Pfarrer die Familien anvertraut (nc. 468, § 1). Ihm kommt die Taufvorbereitung der Eltern zu (nc. 804, 2), mit ihm wirken sie in der Vorbereitung ihrer Kinder auf Firmung und Erstkommunion sowie in der Bußerziehung zusammen (nc. 844; 866; 1203). – Alle diese Bestimmungen sind, wenigstens ihrer ausdrücklichen Formulierung nach, neu; daraus erklärt sich auch die oft nur rahmenhafte Kürze. Der Ausbau im Partikularrecht wird und muß sich auf das spätere allgemeine Recht der Familienpastoral auswirken.

d) In der *Erziehung* wird man von einer *Koordinierung von Familie und Kirche* sprechen müssen. Die Eltern haben ein primäres Recht auf Erziehung ihrer Kinder (nc. 1088), der Kirche steht in besonderer Weise das Recht auf Erziehung zu (nc. 749, § 1). Die *Schule* hingegen ist ein Mittel, das den Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe Hilfe leistet (nc. 751, § 1). Es scheint nicht, daß diese Natur der Schule geändert wird, wenn die Kirche von ihrem Recht, Schulen zu gründen und zu leiten (nc. 755, § 1), Gebrauch macht.

¹¹ Botschaft 12; vgl. FamCons 66.

¹² Botschaft 13; FamCons 55–62.

¹³ Botschaft 14; FamCons 72.

Familienpastoral, insbesondere Familienkatechese, von den Familien selbst und von der Kirche getragen, Erziehung durch Familie und Schule, sowie die im Buch III über die kirchliche Verkündigungsaufgabe kaum erwähnte Erwachsenenbildung¹⁴ ergänzen und durchdringen einander und bedürften eines auch rechtlich besser abgestimmten Gesamtkonzeptes.

e) Der *Schutz* der Familie, der zum Aufgabenkreis der kirchlichen Hirten zählt (nc. 271), wirkt sich in der Rechtsgunst der Ehe aus, an deren Gültigkeit festzuhalten ist (c. 1014; nc. 1013). Eine zurückhaltende Handhabung der Ehenichtigkeitserklärungen durch die kirchlichen Gerichte dient sicherlich auch dem Schutz der Ehe und Familie, kann aber nicht als zentrale Maßnahme angesehen werden. – Auch die Familie, die nicht auf einer gültigen Ehe beruht, genießt eine gewisse Schutzwürdigkeit (s. u. 6b). Neu ist die Forderung, daß der kirchliche Arbeitgeber den Laien im kirchlichen Dienst und den verheirateten Diakonen einen *familiengerechten Lohn* zahlen muß (nc. 255, § 3; 276). – Darüber hinaus sollte ein Schutz des *Zusammenlebens in der Familie* formuliert werden. Gewiß lassen die Erfordernisse des pastoralen Dienstes und das mit Recht erwartete persönliche Engagement keine genaue Abgrenzung der Arbeitszeit zu, doch muß den Familienvätern und -müttern im kirchlichen Dienst genug Zeit und Kraft für das Familienleben verbleiben.

5. Familie und Gesellschaft

Die Kirche setzt sich für den Schutz und die Förderung der Familie durch die weltliche Gesellschaft ein¹⁵. In ihrem Recht tut sie dies am deutlichsten in der Materie der Erziehung und besonders der Schule, die seit langem Gegenstand der Auseinandersetzungen und Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat bildet. Im neuen CIC wird das Recht der Eltern auf Förderung durch die bürgerliche Gesellschaft bei der katholischen Erziehung direkt ausgesagt (nc. 748, § 2). Die Christgläubigen sollen sich um staatliche Anerkennung des Rechtes auf freie Schulwahl und auch um Subventionierung sowie um Gesetze, die die religiöse und sittliche Erziehung sichern, bemühen (752; 754; im alten CIC keine Parallelbestimmungen). Abgesehen von dieser Materie wird die Stellung der Familie in der weltlichen Gesellschaft höchstens einschlußweise berührt: Die Pflicht der Laien, die zeitliche Ordnung im Geiste des Evangeliums zu gestalten (270, § 2), erstreckt sich wohl auch auf die Rechte der Familie; das Festhalten der Kirche an ihrer Kompetenz über die Ehen der Getauften gegenüber dem Staat (c. 1013; nc. 1012) dient sicherlich auch der Abwehr von illegitimen Eingriffen des Staates in die Familie; dabei wird im neuen CIC die staatliche Rechtsordnung etwas stärker berücksichtigt (nc. 1015, § 1; 1024, 2; 1644; 108). Ein allgemeines und grundsätzliches Eintreten für die Werte der Familie etwa im Sinne der geplanten „*Charta der Familienrechte*“¹⁶ sollte nicht nur Gegenstand der Verkündigung bleiben, sondern auch in einem sich anbietenden Rahmen rechtlichen Niederschlag finden.

¹⁴ Einzige ausdrückliche Bezugnahme auf die Erwachsenenbildung nc. 732, 5, wohl aber ausführliche Behandlung unter dem Gesichtspunkt der Katechese im *Directorium catech.* gen. von 1972, AAS 1972, 153ff.

¹⁵ GS 52; GE 3.

¹⁶ FamCons 46.

6. Die unheile Familie

Die Bischofssynode zählt zum Heilsdienst der Kirche für die Familie den „Beistand für kinderlose Eheleute, für Familien mit nur einem Elternteil, für verlassene Mütter, für Verwitwete, für getrennte und geschiedene Eheleute und insbesondere für Familien, die unter Bürden leiden wie Armut, emotionale Spannungen, physische und psychische Behinderung, Drogen- und Alkoholsüchtigkeit und Schwierigkeiten, die mit Wanderungen verschiedener Art und anderen Ursachen zusammenhängen, die die Familienstabilität in Frage stellen“¹⁷. Nicht nur vom Staat, sondern auch von sich selber wird die Kirche verlangen müssen: „Durch umsichtige Gesetzgebung und andere Maßnahmen soll auch für diejenigen Sorge getragen und entsprechende Hilfe gegeben werden, die das Gut der Familie leider entbehren müssen“¹⁸.“

a) Die *unvollständige Familie* entbehrt eines Elementes, das die Familie konstituiert, also eines Gatten oder der Kinder, so, daß dies als Mangel und Belastung erscheint (hierunter fällt also z. B. nicht die Ehe alter Leute, die natürlicherweise und gewollt eine Partnerschaft ohne Kinder ist).

Die *kinderlose Ehe* wird wegen des Fehlens der gewünschten Nachkommenschaft von den Eheleuten als leidvoll empfunden. Der rechtliche Status dieser unvollständigen Familie ist durch die Ehe gesichert, zur Bewältigung der seelischen Situation muß die Kirche pastorale Hilfe leisten, die in den rechtlich gegebenen und auszubauenden Rahmen der Ehe- und Familienpastoral gehört. Ein Ausweg wird ein wenig dadurch gegeben, daß die Adoption auch kirchenrechtlich Anerkennung findet (nc. 108). Auch eine größere Öffnung der Rätestände, insbesondere der Säkularinstitute, für solche Ehepaare, müßte ins Auge gefaßt werden.

Familien, in denen der Ehepartner fehlt, gehen aus einer (gültigen) Ehe hervor, aber durch den Tod eines Gatten oder durch Aufhebung der Lebensgemeinschaft – etwa durch zivile Scheidung – bleibt ein Ehepartner mit den Kindern allein. Wegen der Ehe, aus der diese unvollständige Familie hervorgegangen ist, dauern die familiären Bindungen mit der Lücke eines Gatten fort, die Verpflichtungen bleiben aufrecht, soweit sie bei diesem Status möglich sind. Für die Witwenschaft scheint dies immer selbstverständlich gewesen zu sein, das Kirchenrecht trifft hierfür keine besonderen Regelungen. (Der alte CIC sagt nur, daß keusche Witwenschaft ehrenvoller sei als die Wiederverehelichung, c. 1142). Eine Aussage über die Pflichten von Stiefvätern und Stiefmüttern wäre angebracht. – Bei der kirchlichen Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft oder bei der Auflösung der Ehe (es kommen fast nur nichtsakramentale Ehen in Frage) gibt es bisher nur eine Regelung der Kindererziehung (c. 1132), im neuen CIC aber werden nicht nur die natürlichen Verpflichtungen aus der früheren Verbindung gegenüber den Kindern, sondern auch gegenüber dem Partner urgert (nc. 1024, 3; 1102, § 4). Der unschuldige Teil soll um des Wohles der Familie willen auch bei Ehebruch die Lebensgemeinschaft aufrechterhalten (nc. 1106, § 1) oder wiederherstellen (nc. 1109), worum sich auch die Richter bemühen sollen (nc. 1106, § 3; 1648). Die Integrität der Familie auch unter widrigen Umständen findet so eine größere Bejahung.

¹⁷ Botschaft 17.

¹⁸ GS 52.

Uneheliche Mütter (manchmal auch Väter) müssen oft allein ohne eheähnliche Lebensgemeinschaft mit dem anderen Elternteil für ihre Kinder sorgen. Schon die natürliche Elternschaft zieht die Sorgepflicht nach sich, die in christlichen Eltern auch die christliche Erziehung umfassen muß. Daher gelten die Verpflichtungen, die der CIC den Eltern auferlegt, an sich auch für die außerehelichen Eltern, auch für den Vater¹⁹. Die Forderung, jede Diskriminierung des unehelichen Kindes (und möglichst auch seiner Eltern) zu vermeiden²⁰, muß mit der grundsätzlichen Wertung der Ehe als einzige legitime Wege der Kinderzeugung in Einklang gebracht werden²¹. Der neue CIC hat die Einschränkungen der Zulassung von Unehelichen zu den Weihen und zu gewissen Ämtern fallengelassen (die cc. 232, § 2, n. 1; 331, § 1, n. 1; 504; 984, n. 1; 1336, § 1 finden keine Entsprechung mehr).

b) *De-facto-Familien*. Es gibt eine große, wahrscheinlich sogar wachsende Zahl von vollständigen Familien, die nicht auf eine gültige Ehe gegründet sind. Vielen Paaren mit Kindern ist es rechtlich unmöglich, eine kirchlich gültige Ehe einzugehen; vor allem sind dies die wiederverheirateten Geschiedenen, die der Pastoral und auch der Synode ein schier unlösbares Problem bieten. Aber auch manche Priester, deren Laisierung je nach Dispenspraxis übermäßig lange auf sich warten läßt, müssen sich in der Situation einer faktischen Familie befinden. Nicht eine rechtliche, wohl aber in verschiedenem Grade eine „soziale“ Unmöglichkeit besteht in Hindernissen aus Erziehung und Umwelt, die Partner von einer kirchlichen Eheschließung abhalten: Glaubenslos Aufgewachsene oder Gewordene, die noch an die kirchliche Eheschließungsform gebunden sind (c. 1099), denken selbstverständlich nicht an eine kirchliche Trauung und begnügen sich mit der zivilen. In Ländern der Dritten Welt ist der Einfluß der Volks- oder Stammessitten so groß oder die kirchliche Seelsorge nach Raum und Mentalität so weit entfernt, daß eine kirchliche Eheschließung oft nicht angestrebt wird. Bis zum nachkonziiliaren Mischehenrecht hinderte auch die Forderung der katholischen Trauung und Kindererziehung (c. 1061; 1063) viele Paare verschiedener Konfession an einer katholischen Trauung. – In den letzten Jahren hat die Zahl der „Ehen ohne Heirat“ zugenommen, aus denen mitunter auch eine Familie hervorgeht.

In den meisten aller dieser Fälle wird man einen Willen zu dauernder und ausschließlicher Gemeinschaft und zur Nachkommenschaft annehmen können, also einen natürlich hinreichenden Ehewillen, wenn er auch nicht immer als solcher bewußt formuliert wird. – Auf einem erklärten, aber bei einem Partner unvollständigen Ehewillen beruhen kirchlich geschlossene, aber wegen Konsensmangels ungültige Ehen als Fundament einer faktischen Familie.

In der Haltung der katholischen Kirche zu den faktischen Familien tritt neben dem traditionellen favor matrimonii (Rechtsgunst der Ehe) bereits deutlich auch ein „favor familiae“, eine Rechtsgunst der Familie. – Normalerweise und der natürlichen und kirchlichen Tendenz nach fallen Familie und Ehe zusammen, darum müßte das Kirchenrecht diese Einheit fördern. Es tut dies durch Bevorzugung der gültigen Ehe, doch bleibt die Schere zwischen faktisch gelebten Familien und kirchlich gültigen Ehen als ihrer sein sollenden Basis groß, allzu groß. Die Schuld daran kann man nicht nur den Familien oder den Verhältnissen geben,

¹⁹ Vgl. H. Herrmann, *Unehelichenrecht* (Kan. Stud. u. Texte 26), Amsterdam 1971, 165f; *Communicationes* 1973, 76.

²⁰ GS 27.

²¹ Herrmann a. a. O. 27f 203f.

sondern auch dem Kirchenrecht selbst. Zu bedenken ist auch, daß jede breite Nichteinhaltung eines Gesetzes nicht nur den Übertretern, sondern auch dem Gesetz schadet.

Eine erste Forderung an die Erneuerung des Kirchenrechtes muß also sein, das *Eheschließungsrecht* so zu gestalten, daß eine kirchlich gültige *Ehe* möglichst allen Katholiken je nach ihrer sozialen und psychologischen Situation tatsächlich *zugänglich wird*. Bedeutsame Schritte in diese Richtung sind die erfolgte Reform des Mischehenrechtes sowie die geplante Einschränkung der Formpflicht auf Katholiken, die nicht durch einen formalen Akt aus der Kirche ausgetreten sind (nc. 1072). Paare, die sich beide nicht als Katholiken bekennen, können daher durch eine bloße Ziviltrauung zu einer gültigen *Ehe* gelangen.

Für die Gebiete der Dritten Welt müssen die auf der Bischofssynode angestellten Überlegungen zu einer Anpassung des Rechtes der Eheschließung bald zu befriedigenden Ergebnissen führen. Es wäre zu überlegen, ob nicht viele nach den Volksbräuchen eingegangenen Ehen kraft der Notform der Eheschließung (c. 1098, nc. 1071) ohnehin gültig sind²² – der dadurch entstehenden Rechtsunsicherheit ist aber eine Änderung der ordentlichen Eheschließungsform vorzuziehen, etwa in Richtung auf eine bedingte Anerkennung der Brauchtumsehe bzw. Zivilehe.

Zahlenmäßig von geringerer Bedeutung sind die bestehenden oder werdenden Familien von Priestern, doch kann die Kirche in diesem neuralgischen Punkt be- weisen, daß es ihr mit der Wertschätzung der Familie auch dann ernst ist, wenn es um ihre Amtsträger geht, und durch entsprechende Gestaltung der Dispenspraxis die ehebaldige Begründung auch dieser Familien in einer sakralen Ehe ermöglichen.

In der Entwicklung des Kirchenrechtes zeigt sich aber auch, daß die *Familie*, die nicht auf einer gültigen *Ehe* beruht, *schutz- und förderungswürdig* ist, daß der „*favor familiae*“ also einen zwar unvollständigen, aber selbständigen Wert darstellt. Schon der CIC von 1917/18 anerkannte gegen frühere Ansichten die Möglichkeit eines wahren Ehewillens trotz des Wissens um die Ungültigkeit der *Ehe* (c. 1085) und vermutete die Fortdauer des Konsenses in der ungültigen *Ehe* (c. 1093), er versah die ungültige Putativehe (c. 1015, § 4) mit besonderem Schutz für die daraus hervorgehenden Kinder (1114).

Der neue CIC geht einen Schritt weiter: Auch in der ungültig erklärten *Ehe* sollen die sittlichen und zivilen Verpflichtungen gegen den anderen Partner und die Kinder urgirt werden (nc. 1641); die Pflichten aus einer früheren „*Verbindung*“ – worunter wohl vor allem faktische Familien zu verstehen sind – stellen ein bedingtes Trauungsverbot dar (nc. 1024, 3). Die Erwähnung sowohl der Kinder als auch des Partners läßt die faktische Familie in ihrer Gesamtheit als schutzwürdiges Rechtsgut erscheinen, was weitere rechtliche Auswirkungen haben müßte. Ein eminenter Anwendungsfall sind die Familien von *wiederverheirateten Geschiedenen*, die meistens nicht durch eine kirchlich gültige Eheschließung geheilt werden können. In früheren Zeiten verlangte man von den Partnern die Trennung, also die Desintegration der Familie um des *favor matrimonii* der ersten *Ehe* willen. Da diese Forderung in den meisten Fällen als utopisch erkannt werden mußte, schränkte man sie auf eine rudimentäre Form der Trennung, nämlich das ent-

²² Vgl. *Communicationes* 1978, 94f.

haltsame Zusammenleben „wie Bruder und Schwester“ ein²³. Geht man vom Gesichtspunkt des favor familiae aus, so scheint auch dies fragwürdig und verdient die faktische Familie als ganze, auch in der Beziehung der Partner, eine gewisse Förderung. Auf der anderen Seite aber bleibt der Widerstreit zum Gut der ersten, unauflöschlichen Ehe, der zwar mehr prinzipielle als reale Bedeutung hat, aber auf göttlichem Recht beruht. Man müßte überlegen, ob dieser Widerspruch nicht schon durch die Unmöglichkeit der kirchlichen Gültigmachung genügend zum Ausdruck kommt und im übrigen die Anerkennung der De-facto-Familie sich gegebenenfalls auch auf den Sakramentenempfang erstrecken könnte. Der neue CIC verbietet für den rechtlichen Bereich den Kommunionempfang nur, sofern eine öffentliche (strafrechtliche?) Schuld unbußfertig festgehalten wird (nc. 867), was nicht auf alle wiederverheirateten Geschiedenen und ihre Partner zutreffen muß. Für die Beurteilung der Disposition zur sakramentalen Lossprechung und zum Kommunionempfang bleiben moraltheologische Kriterien maßgeblich, wobei auf die Besonderheit jeder einzelnen Situation einzugehen ist²⁴. Die „Ehen ohne Trauschein“ oder freien Verbindungen sind differenziert zu beurteilen. Wenn aus ihnen Kinder hervorgegangen sind – insofern sind sie hier von Interesse –, wird man eher einen Willen zur Stabilität, der an einen natürlichen hinreichenden Ehwilten herankommt, annehmen können. Diese faktischen Familien können oft durch eine gültige Eheschließung institutionalisiert werden. Hinter der Weigerung, eine Lebensgemeinschaft in eine anerkannte Ehe überzuführen, kann aber mangelnder Wille zu fester, totaler persönlicher Bindung stehen. Solchen „Konkubinaten“ im rechtstechnischen Sinne liegt also kein Ehewille zugrunde; wenn aus ihnen Kinder entstammen, sind sie daher von den eigentlichen De-facto-Familien zu unterscheiden. Von ihnen gilt mindestens das über uneheliche Eltern oben Gesagte. Die Tendenz des Kirchenrechtes zur dauerhaften Familie und weiter zur gültigen Ehe hin muß diesen Verbindungen gegenüber deutlich bleiben und manifestiert werden, gerade angesichts einer zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptierung. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen scheinen einer einführenden, aber auf die Ehe ausgerichteten Pastoral genügend Raum zu bieten²⁵.

c) *Familien unter dem Kreuz*. Die Bischofssynode spricht von verschiedenen Burden, die die Familienstabilität in Frage stellen. Der gefährdeten Familie muß sich die Familienpastoral annehmen, die als solche rechtlich geordnet ist. Eine rechtliche Berücksichtigung von Detailproblemen wird meist nicht tunlich sein, und wenn, dann vor allem im Partikularrecht im Hinblick auf die je besondere Situation erfolgen. In manchen Materien, wie z. B. hinsichtlich der Schwierigkeiten, die mit Wanderungen zusammenhängen, ist dies teilweise bereits geschen²⁶; psychische Behinderung hat als Nichtigkeitsgrund eine recht schmalspurige rechtliche Relevanz erlangt. – Man wird jedoch klar sehen müssen, daß eigentlich jede Familie unter Belastungen zu leiden, mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Wo gibt es

²³ Vgl. H. Heimerl (Hrsg.), *Verheiratet und doch nicht verheiratet?* Wien 1970, 117ff 125ff.

²⁴ Diese Gesichtspunkte scheinen m. E. durch FamCons 84 nicht ausgeschlossen. Vgl. die Erklärung der österr. Bischöfe zum Abschluß der Bischofssynode, die das „Vorliegen besonderer Verhältnisse“ als Ausnahme vorsieht.

²⁵ Vgl. W. Zauner, *Ehen ohne Heirat*: TPQ 1981, 43–50.

²⁶ Instruktion u. Rundschreiben der Bischofskongregation: AAS 1969, 614ff; 1978, 357ff.

etwa keine emotionalen Spannungen? Wo sind die Beziehungen der Ehegatten untereinander und der Eltern zu den Kindern problemlos?

Nicht nur die Forderungen Christi an die Familie, sondern auch diese oft drückenden Lasten gehören zum schmerzvollen Kreuz, von dem die Bischofssynode spricht²⁷. Aus der Allgemeinheit solcher Belastungen, die zu Gefährdungen werden können, müßten rechtliche Konsequenzen gezogen werden: Zunächst sollte die Familienpastoral als Vorbeugung auch rechtlich gegenüber dem Gerichtswesen, das sich nur mit einem kleinen Sektor der schon gescheiterten Ehe befaßt, ein stärkeres Gewicht erlangen, und beide müßten besser koordiniert werden. Das soll freilich nicht bedeuten, daß pastorale Instanzen über die Ungültigkeit (oder gar Auflösung) der Ehe entscheiden sollten²⁸, doch muß das Nebeneinander, das bisher fast nur in der Person der Richter oder Familienseelsorger eine Brücke fand, überwunden werden.

Ferner ist eine gewisse offizielle Sicht der gescheiterten Ehe angesichts der Erkenntnis von der allgemeinen Gefährdung der Familie zu revidieren. Man warf etwas vereinfacht, aber nicht zu Unrecht, dem Kirchenrecht vor, es tue so, „als ob die Scheidungen nur in der Bosheit oder dem Übermut der Menschen ihre Ursache hätten“²⁹, oder als ob gescheiterte Eheleute vielfach verderbte Anhänger einer familienfeindlichen Ideologie wären³⁰. In den meisten Fällen aber haben bloß gutwillige Durchschnittsmenschen den allzu großen Belastungen nicht standgehalten, vielleicht waren sie auch zu wenig von der kirchlichen Gemeinschaft gestützt.

7. Sozio-kulturelle Verschiedenheit

Das vom römischen Recht stark mitgeprägte, neuerdings von der Partnerschaftsehe und der westlichen Kernfamilie beeinflußte Bild des lateinisch-katholischen Kirchenrechtes von Ehe und Familie läßt sich nicht auf alle Kulturkreise übertragen. Besonders die Diskrepanz zu den sozialen Verhältnissen afrikanischer Völker mit ihrer Einfügung der Ehe in die Großfamilie oder Sippe und der Polygamie wird als Problem empfunden und zur Diskussion gestellt³¹. Die Bischofssynode ging darauf ein³². – Das neue Kirchenrecht sieht eine größere Regionalisierung des Ehrechtes vor, indem es den Bischofskonferenzen bezüglich der näheren Ordnung der Verlobung (nc. 1015), des Ehefähigkeitsalters (nc. 1036, § 2), der rechtlichen Ehevorbereitungen (Brautexamen, Aufgebot nc. 1020) und der Mischehen (nc. 1080) Kompetenzen verleiht.

Wir haben gesehen, daß auch Anpassungen bezüglich des Eheschließungsrechtes geboten wären (oben 6b). Darüber hinaus aber stellt sich die Frage, ob einzelne Adaptierungen am in sich geschlossenen System des abendländischen kanoni-

²⁷ Botschaft 11.

²⁸ Vgl. P. Huizing, Kirchliche Rechtsprechung: Concilium 1968, 626f; F. Pototschnig, Entwicklungstendenzen im kanonischen Ehe- und Eheprozeßrecht: ÖAKR 1978, 62ff.

²⁹ N. Wetzel, Die öffentlichen Sünder, Mainz 1970, 175. – FamCons erwähnt gegenseitiges Unverständnis oder Unfähigkeit zu personalen Beziehungen als Ursachen für das Scheitern der Ehe (83), hat aber noch öfter den Fall im Auge, daß ein Ehegatte den anderen verläßt (20.77.84), wobei an Schuld gedacht wird (83.84).

³⁰ Vgl. etwa die Diktion der Rota-Judikatur bei C. Holböck, Tractatus de Iurisprudentia S. R. R., Graz 1947, 136.153f.

³¹ A. Vorbichler, Die monogame Ehe in Afrika: TPQ 1977, 165–172.

³² Botschaft 3; FamCons 10.67.81.

ischen Rechts genügen, um eine ganz anderen Kulturkreisen angemessene kirchliche Ordnung der Ehe und Familie zu schaffen. Der Wille zum Subsidiaritätsprinzip wurde bekräftigt³³ und hat im eigenen Eherecht der orientalischen Kirchen ein – wenn auch mehr grundsätzliches – Modell³⁴, die Verwirklichung aber lässt zu wünschen übrig, ist wohl auch eine in kürzerer Frist nicht zu bewältigende Aufgabe.

³³ Vgl. Die Prinzipien zur CIC-Reform, *Communicationes* 1969, 81; W. Basset, Die Rolle des Ortsbischofs für das Sakrament der Ehe: *Concilium* 1973, 477ff.

³⁴ MP *Crebrae allatae* v. 22. 1. 1949 – inhaltlich wurde die zu starke Angleichung an das lateinische Recht kritisiert.